



Lagerung von Gegenständen in Garagen

Landratsamt Heidenheim
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister

Stand 10/2020

Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über Garagen und Stellplätze (GaVO) dient ein Garagenstellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen. Aus diesem Grund sollten Garagen nicht für eine andere Nutzung zweckentfremdet werden.

Kleingaragen (bis 100m² Nutzfläche)

In diesen Garagen dürfen bis zu 200 Liter Dieselkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen und bruchsicheren Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden.

Mittel- und Großgaragen (>100m² Nutzfläche)

Hier ist es grundsätzlich untersagt Kraftstoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen zu lagern.

Andere brennbare Gegenstände dürfen in Mittel- und Großgaragen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Dies kann z.B. ein Satz Reifen, ein Gepäckträger oder eine Dachbox sein. Fahrräder können ebenfalls bedenkenlos abgestellt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen die untere Baurechtsbehörde im Landratsamt (07321/321-1321) oder der Kreisbrandmeister (07321/ 321-2112; kreisbrandmeister@landkreis-heidenheim.de) zu den gängigen Bürozeiten zur Verfügung.